

**Ordnung
für die kirchliche Notfallseelsorge
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

vom 4. Februar 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1 Allgemeines

- (1) Notfallseelsorge wendet sich an Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen. Die Organisation der Notfallseelsorge sichert, dass in Notfallsituationen der Dienst der Kirche für die Betroffenen, die Angehörigen und Helferinnen und Helfer verlässlich erreichbar ist.
- (2) Notfallseelsorge gehört zum Amt aller ordinierten Theologinnen und Theologen. Sie arbeitet entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in ökumenischer Verbundenheit mit den Kirchen, die der ACK angehören, sowie den Verantwortlichen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste sowie weiterer möglicher Partnerorganisationen vertrauensvoll zusammen

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Organisation der kirchlichen Notfallseelsorge bindet sich an die Grenzen der Regierungspräsidien und die Struktur der Stadt- und Landkreise mit ihren zuständigen Leitstellen.
- (2) Die Evangelische Landeskirche in Baden empfiehlt, in jedem dieser Kreise eine verbindliche Arbeitsgemeinschaft aller mit Notfallseelsorge befassten Organisationen und Institutionen zu bilden, in der strukturelle, finanzielle und personelle Erfordernisse beraten und beschlossen werden.
- (3) Für die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelegenen Landratsämter (bzw. Leitstellen) werden Sondervereinbarungen getroffen. Analoges gilt für die Mitwirkung von württembergischen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern, wenn die Kreisstadt (Leitstelle) im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden liegt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Notfallseelsorge wird auf Anforderung über die zuständigen Leitstellen tätig bei der Betreuung von Opfern, deren Angehörigen, unverletzt Beteiligten, Ersthelferinnen und Ersthelfer und Einsatzkräften. Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere auch die seelsorgliche Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort, Aussegnen der Verstorbenen sowie die Überbringung von Todesnachrichten.

§ 4 Die Mitarbeitenden

- (1) Die aktiven kirchlichen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden auf Vorschlag des zuständigen Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Sie haben eine ausreichend qualifizierende Seelsorgeausbildung nachzuweisen.
- (2) Diese Personen werden den Unteren Katastrophenschutzbehörden benannt und als die geeigneten und bereiten Personen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die „Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 17. Oktober 1997 – Az.: 5-1402.9/1 (GBl. S. 604)“ in die Alarmplanung aufgenommen.

(3) Die berufenen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger tun ihren Dienst stellvertretend für alle ordinierten Amtsträgerinnen und -träger. Deswegen werden sie in überparochialer Zusammenarbeit durch die Kirchenbezirke von anderen Aufgaben entlastet.

(4) Zur Sicherung der Qualität sollen die Mitarbeitenden eine für sie kostenfreie Einführung, kontinuierliche Fortbildung und Begleitung auf anerkanntem Supervisionsstandard vor und nach Einsätzen erhalten.

(5) Kirchliche Lehrkräfte, die nach Absprache mit der jeweiligen Schuldekanin bzw. dem jeweiligen Schuldekan in der Notfallseelsorge mitarbeiten, müssen ihre Tätigkeit im Religionsunterricht auch während der Zeit der Rufbereitschaft wahrnehmen. Im Falle eines Alarms dürfen die Lehrkräfte die Schule verlassen, wenn sie mit der Schulleitung zuvor die Regelung der Aufsicht über die Klasse vereinbart haben.

§ 5 Koordinierende Notfallseelsorgende

(1) Aus dem Kreis der nach § 4 Abs. 1 Berufenen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat geeignete Personen zur Vertretung der Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft des jeweiligen Stadt- oder Landkreises (vgl. § 2 Abs. 2) ernannt.

(2) Sie sind verantwortlich, mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern die Einsatzpläne für die Notfallseelsorge zu erstellen und zu überwachen.

§ 6 Die oder der Landeskirchliche Beauftragte

(1) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern ist zugleich die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge.

(2) Sie oder er

1. plant und koordiniert die kirchliche Notfallseelsorge für die Evangelische Landeskirche in Baden,
2. berät den Evangelischen Oberkirchenrat in Fragen der Notfallseelsorge, Krisenintervention und Notfallnachsorge und führt die Geschäfte,
3. vermittelt die Anliegen der Notfallseelsorge in die Landeskirche,
4. sorgt für Beratung und Informationsaustausch der in der Notfallseelsorge Aktiven und regt Fortbildungsmaßnahmen an,
5. führt die Fachaufsicht über die aktiv in der Notfallseelsorge Tätigen,
6. vertritt die Evangelische Landeskirche in Baden gegenüber den zuständigen kirchlichen und staatlichen Gremien und Organisationen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Karlsruhe, 4. Februar 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Nüchtern

(Oberkirchenrat)